# 10. Änderung der S a t z u n g <u>des Unterhaltungsverbandes "Westliche Fuhne/Ziethe</u>

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

# § 1 Name, Sitz und Verbandsgebiet

- 1.) Der Verband führt den Namen "Westliche Fuhne/Ziethe.
- 2.) Er hat seinen Sitz in Peißen/Bernburg.
- 3.) Er ist ein auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 des Vorschaltgesetzes zum Landeswassergesetz für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung im Land Sachsen-Anhalt vom 26. November 1991 (GVBL. LSA S. 458 466) gegründeter Unterhaltungsverband. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz) vom 12. Februar 1991 (BGB. I S. 405 ff), zuletzt geändert am 15.05.2002 durch Artikel 1 des 1. Gesetzes zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes (BGBL. I, Nr. 31 vom 22.5.2002, Seiten 1, 5, 7, 8).
- 4.) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- 5.) Das Verbandsgebiet ist das Niederschlagsgebiet der nachstehenden Gewässer aus Anlage 4 zu § 104 Abs. 1 Satz 1 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt (WG LSA)
  - Westliche Fuhne (von Einmündung Saale bis Wasserscheide Fuhne)
  - Ziethe (von Einmündung Fuhne bis Ziethequelle)
  - Saale von unterhalb Rothenburg (km 58,45) bis Dröbel (km 33) beidseitig; von Dröbel bis Saale-km 31 linksseitig
- 6.) Der Grenzverlauf ist in den Verbandskarten festgelegt, welche durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen sind.

#### § 2 Aufgabe

(1) Der Verband hat die Aufgabe, gem. § 102 Abs. 1 und 2 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der jeweiligen gültigen Fassung Gewässer und Anlagen in und an Gewässern 2. Ordnung zu unterhalten und zu betreiben.

Weiter kann er:

- (2) Anlagen in und an Gewässern 2. Ordnung, die nicht dem Wasserabfluß dienen, unterhalten.
- (3) Den Ausbau einschließlich naturnahen Rückbau von Gewässern 2. Ordnung realisieren.
- (4) Die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes des Bodens und für die Landschaftspflege durchführen.

(5) Im Bedarfsfall können weitere Aufgaben durch den Verbandsausschuss beschlossen werden.

## § 3 Mitalieder

- (1) Mitglieder dieser Verbände sind die Gemeinden im jeweiligen Niederschlagsgebiet, die nicht einer Verbandsgemeinde angehören; und die Verbandsgemeinden im jeweiligen Niederschlagsgebiet (Verbandsmitglieder).
- (2) Weitere Mitglieder können sein:
  - 1. die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder)
  - 2. Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
  - 3. Körperschaften des öffentlichen Rechts (korporative Mitglieder),
  - 4. andere Personen, wenn sie von der Aufsichtsbehörde zugelassen sind.
- (3) Es ist ein Mitgliederverzeichnis zu führen, das der Verband auf dem laufenden Stand hält.

## § 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung der Aufgabe der Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung nach § 2 Nr. 1 der Satzung hat der Verband die zur Unterhaltung notwendigen Arbeiten an seinen Gewässern und Anlagen vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Gewässer mit den zur Abführung des Wassers dienenden Anlagen.
- (2) Zur Durchführung der Anlagenunterhaltung nach § 2 Nr. 2 der Satzung kann der Verband die notwendigen Arbeiten an Anlagen, die nicht der Abführung des Wassers dienen (z. B. Stauanlagen) vornehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis "Anlagenunterhaltung" enthalten sind.
- (3) Zur Durchführung des Ausbaus einschließlich naturnahen Rückbaus von Gewässern nach § 2 Nr. 3 der Satzung kann der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herstellung, wesentlichen insbesondere naturnahen Umgestaltung und Beseitigung der Gewässer vornehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfalle aus Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis "Ausbau" enthalten sind.
- (4) Zur Durchführung der Landschaftspflege nach § 2 Nr. 4 der Satzung kann der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen und Anlagen zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege vonnehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis "Landschaftspflege" enthalten sind.

- (5) Zur Durchführung weiterer Aufgaben im Bedarfsfall nach § 2 Nr. 5 gilt dies dann wie im § 4 Abs. 2 4 sinngemäß.
- (6) Eine Ausfertigung des jeweiligen Unternehmens mit den entsprechenden Ergänzungen wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

### § 5 Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr nach Schwerpunkten und Notwendigkeiten zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzulegen, insbesondere, ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Verband kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen. Er beruft für jeden Schaubezirk drei Schaubeauftragte, darunter mindestens einen praktizierenden Landwirt. Schauführer ist der Vorsteher oder der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte. Die Amtszeit der Schaubeauftragten entspricht der Amtszeit der Gemeinderäte entsprechend der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.
- (3) Der Verband macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 34 bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden sowie Vertreter des Naturschutzes rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schauteilzunehmen.

# § 6 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Das Schauprotokoll ist der zuständigen Wasserbehörde, den Verbandsmitgliedern und den Berufenen binnen sechs Wochen nach Beendigung des Schautermins zuzuleiten. Der Vorstand lässt über die Geschäftsführung die Mängel abstellen, die Aufzeichnungen sammeln und die Abstellung der Mängel vermerken.

### §7 Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

#### § 8 Aufgaben des Verbandsauschusses

- (1) Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:
  - 1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
  - Wahl von 3 Mitgliedern aus den Reihen des Verbandsausschusses in den Rechnungsprüfungsausschuss.
  - 3. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
  - 4. Beschlussfassung über die Umgestaltung des Verbandes,

- 5. Wahl der Schaubeauftragten,
- 6. Berufung von Vertretern der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke in den Verbandsausschuss (Liste der Interessenverbände nach ergänzender Anlage 1 zur Satzung).
- 7. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
- 8. Einspruch gegen die Zwangsfeststellung des Haushaltsplanes,
- 9. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
- 10. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
- 11. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- 12. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.
- (2) Die unabhängige Prüfstelle für die Haushalts- und Rechnungsprüfung wird durch den Verbandsausschuss festgelegt.

## § 9 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus 9 ordentlichen Mitgliedern sowie Vertretern aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verband gehörenden Grundstücke. Die Anzahl der Berufenen ergibt sich aus der geprüften gemeinsamen Vorschlagsliste, die zuvor bei den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer eingeholt worden ist. Ist ein Berufener an der Teilnahme der Sitzung des Ausschusses verhindert, so wird er durch einen Stellvertreter in der Sitzung vertreten. Der Stellvertreter ist in der gemeinsamen Vorschlagsliste zu benennen.
  - Jedes ordentliche Ausschussmitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen. Die Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Verbandsmitglieder wählen die ordentlichen Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter. Zum ordentlichen sowie vertretenden Ausschussmitglied wählbar ist jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Person, die von einem Mitglied vorgeschlagen wird. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. Für die Benennung der Berufenen und deren Stellvertreter gilt Absatz 11.
- (3) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mit zu stimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als 2 Verbandsmitglieder vertreten.
- (5) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.

- (6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen, die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (7) Der Vorsteher leitet die Wahl.
- (8) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Wenn im ersten Wahlgang niemand soviel Stimmen erhält, wird zwischen den beiden oder bei Stimmengleichheit mehrerer Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (9) Gewählt wird in einer Wahl mittels Stimmzettel. Jedes Mitglied erhält einen mitgliedsbezogenen Stimmzettel, aus dem die Stimmanteile (entsprechend der Beitragsanteile) hervorgehen.
- (10) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss die Angaben enthalten über
  - 1. den Ort und den Tag der Sitzung,
  - 2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitalieder.
  - den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
  - 4. die gefassten Beschlüsse,
  - 5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist von dem Vorsteher und so weit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterschreiben.

(11) Die ordentlichen Ausschussmitglieder berufen durch Beschluss Vertreter aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke nach Vorschlag in den Verbandsausschuss. Unter den Berufenen und deren Stellvertreter müssen sich mindestens ein Eigentümer und ein Nutzer der in Satz 1 genannten Flächen befinden. Vor der Berufung sind Vorschläge für die zu Berufenden und deren Stellvertreter von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer einzuholen. Es wird nach § 34 öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verband gehörenden Grundstücke innerhalb eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an, Vorschläge für die zu Berufenden und deren Stellvertreter beim Verband abgeben können. Im Übrigen ist jedes Verbandsmitglied berechtigt, Vorschläge für die zu Berufenden und deren Stellvertreter abzugeben. Die Amtszeit der Berufenen und deren Stellvertreter entspricht der Amtszeit der ordentlichen Ausschussmitglieder.

#### § 10 Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorsteher l\u00e4dt die Ausschussmitglieder mit mindestens einw\u00f6chiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden F\u00e4llen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.

## § 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses

- (1) Jedes ordentliche Ausschussmitglied hat eine Stimme. Der Stimmanteil der Berufenen beträgt zusammen genommen fünfundvierzig von einhundert des Stimmrechts der gesamten satzungsmäßigen Stimmen der ordentlichen und berufenen Ausschussmitglieder. Ist vor einer Abstimmung in einer Ausschusssitzung rechnerisch das Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen und der stimmberechtigten Stellvertreter gleich dem Gesamtstimmengewicht der anwesenden ordentlichen Ausschussmitglieder oder höher, so wird das Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen und der stimmberechtigten Stellvertreter zur Abstimmung soweit verringert, dass es um 0,1 Stimmen niedriger ist als das Gesamtstimmengewicht der anwesenden ordentlichen Ausschussmitglieder. Die Berufenen und deren Stellvertreter haben untereinander den gleichen Stimmanteil.
- (2) Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle anwesenden Ausschussmitglieder zustimmen.
- (4) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Verbandsvorsteher und einem Ausschussmitglied zu unterschreiben ist.

# <u> § 12 Amtszeit</u>

- (1) Die Amtszeit des Ausschusses entspricht der Amtszeit der Gemeinderäte entsprechend Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach dem § 9 Ersatz gewählt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

#### § 13 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.
- (2) Für jedes weitere Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.

## § 14 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter sowie den Vorstandsvorsitzenden und dessen Vertreter.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(3) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigen Gründen mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

## § 15 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Amtszeit der Gemeinderäte entsprechend Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 14 Ersatz gewählt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

## § 16 Geschäfte des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verband in Übereinstimmung mit den von dem Verbandsausschuss beschlossenen Grundsätzen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt nach drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.
- (4) Der Vorstand unterrichtet mindestens jährlich einmal die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise.

## § 17 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
- die Aufstellung der Jahresrechnung
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
- die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte
- die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren
- die Erlassung einer Dienstanweisung für den(die) Geschäftsführer(in)
- die Verträge und Aufträge, welche über einen Wert hinausgehen, zu denen der Geschäftsführer lt. Dienstanweisung befugt ist.

## § 18 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Im Jahr ist mindestens 1 Sitzung zu halten. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsitzende ist zu benachrichtigen.

## § 19 Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ergibt der Vorsitzende den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Jede Eintragung ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

## § 20 Geschäftsführer/Dienstkräfte

Der Verband hat eine(n) Geschäftsführer(in) sowie weitere Dienstkräfte, welche der Stellenplan als Bestandteil im Haushaltsplan regelt. Das Tätigkeitsgebiet des Geschäftsführers ergibt sich aus der Dienstanweisung, die der Vorstand erlässt.

# § 21 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Für den Bereich der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform, sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird. Die Erklärung ist vom Vorsteher und dem Geschäftsführer zu unterschreiben.

## § 22 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten.
- (4) Die Schaubeauftragten erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Schaugeld und Reisekosten.

#### § 23 Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand soll für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu so rechtzeitig aufstellen, dass der Verbandsausschuss den Haushaltsplan und ggfs. die Nachträge vor Beginn des Rechnungsjahres festsetzen kann. Diese werden dem Ausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt. Für die Aufgabe der Gewässerunterhaltung 2. Ordnung legt der Vorstand den Mitgliedern für diese Aufgabe rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres eine nach Kostenarten gegliederte Beitragskalkulation vor, wobei die Kosten nur beitragsfähig sind, soweit sie ausschließlich der Gewässerunterhaltung dienen.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes bedürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.
- (5) Zur Sicherung des Haushaltes sind Rücklagen zu bilden. Überschüsse der Jahresrechnung sind den Rücklagen zuzuführen. Die Höhe der Rücklagen (Betriebsmittel- und Erneuerungsrücklage) darf 50 v. H. der jährlichen Gesamteinnahmen nicht übersteigen.

## § 24 Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

## § 25 Rechnungslegung und Prüfung

(1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan

- auf. Zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres erfolgt durch die Geschäftsführung ein Bericht zur gegenwärtigen Situation und zur zukünftigen Entwicklung des Verbandes.
- (2) Einem Prüfungsausschuss, der aus drei vom Verbandsausschuss aus seiner Mitte gewählte Mitglieder besteht, obliegen folgende Aufgaben:
  - a) laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung
  - b) Prüfung der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal im Jahr,
  - c) Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände,
  - d) Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung.

## § 26 Prüfung der Jahresrechnung

Die Jahresrechnung wird von einer unabhängigen Prüfstelle geprüft, die aus dem örtlichen Rechnungsprüfungsamt oder einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft besteht. Die Bestellung der Prüfstelle erfolgt jährlich durch den Verbandsausschuss. Dieselbe Prüfungsstelle soll maximal fünf aufeinander folgende Jahre bestellt werden. Die Prüfung schließt die Haushalts- und Rechnungsführung, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die Rechtmäßigkeit der Beitrags- und Mehrkostenermittlung, die Rechtmäßigkeit der Beitragserhebung und Mehrkostenrechnungslegung sowie die sachgerechte Aufgabenwahrnehmung ein.

#### § 27 Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt sie und die Berichte des Prüfungsausschusses und der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

#### § 28 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.
- (4) Die Mitglieder erhalten rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres eine nach Kostenarten gegliederte Beitragskalkulation vorgelegt. Beitragsfähig sind nur die Kosten, die ausschließlich der Gewässerunterhaltung dienen."

## § 29 Beitragsverhältnis

- (1) Für die Aufgabe der Unterhaltung von Gewässern 2. Ordnung, gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Verbandssatzung sowie für die Kostenerstattung, die vom Verband nach Maßgabe des § 56a Abs. 1 und 2 WG LSA an das Land Sachsen-Anhalt geleistet wird, werden von den hierfür im Mitgliederverzeichnis geführten Mitgliedern Erschwernisbeiträge und Flächenbeiträge gehoben. Die Beitragslast für die Erschwernisbeiträge verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen gem. § 158 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet. Der Anteil des Erschwernisbeitrages insgesamt beträgt 16 % des Gesamtbeitrages. Der Verband erhebt Mehrkosten für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung gemäß der Festlegungen nach § 64 Abs. 1 WG LSA. Der Gesamtbeitrag ergibt sich aus der Summe der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten, der Kostenerstattung an das Land Sachsen-Anhalt abzüglich der Einnahmen durch Mehrkostenerstattung für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung sowie sonstiger Einnahmen. Im Übrigen verteilt sich die Beitragslast im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke (Flächenbeitrag). Die Höchstgrenze für den Erschwernisbeitrag beträgt 100 v. H. des Gesamtbeitrages, der ohne einen Erschwernisbeitrages zu zahlen wäre.
- (2) Für die sonstigen Aufgaben des Verbandes bemisst sich die Beitragslast der vorteilhabenden Mitglieder und Nutznießer nach dem Vorteil, den sie von der Durchführung der Arbeiten des Verbandes haben, sowie nach den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen.

## § 30 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
  - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
  - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

#### § 31 Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.

- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Die Höhe und Verjährung richtet sich nach der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewährleisten

## § 32 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.

## § 33 Rechtsmittel

- (1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

# § 34 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt nach für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

# § 35 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht der Unteren Wasserbehörde des Landkreises, in dessen Gebiet sich der Sitz des Verbandes befindet.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche oder schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen,
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen.

  Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

## § 36 Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde,
  - 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  - 2. zur Aufnahme von Darlehen, mit einer Höhe von mehr als 50.000,00 €,
  - 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  - 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkredit genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht außerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

#### § 37 Verschwiegenheit

Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Lände über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

## § 38 Genehmigung / Veröffentlichung / Inkrafttreten

Die Satzung ist durch die Aufsichtsbehörde (Untere Wasserbehörde Salzlandkreis) zu genehmigen und durch diese zu veröffentlichen.

Die 10. Satzungsänderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes "Westliche Fuhne/ Ziethe" tritt rückwirkend zum 1, 1, 2015 in Kraft.

Bernburg, OT Peißen, den 16. 12. 2015

Verbandsvorsteher

Ergänzende Anlage 1 zur Satzung des Unterhaltungsverbandes "Westliche Fuhne/Ziethe"

<u>Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer von Flächen im Verbandsgebiet</u> vorgegeben durch Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt

Aus den Kreisen der nachfolgenden Interessenverbände sind durch den UHV Vorschläge zur Berufung in den Verbandsausschuss einzuholen:

- Landesbauernverband Sachsen-Anhalt e. V. Landesgeschäftsstelle Maxim-Gorki-Straße 13 39108 Magdeburg
- Bauernbund Sachsen-Anhalt e. V. Landesgeschäftsstelle Adelheidstraße 1 06484 Quedlinburg
- Waldbesitzerverband für Sachsen-Anhalt e. V. Münchenhofstraße 33 39124 Magdeburg
- Landesforstverein Sachsen-Anhalt e. V. Geschäftsstelle Rammelburger Hauptstraße 1 06343 Mansfeld / OT Rammelburg
- Landesverband Gartenbau Sachsen-Anhalt e. V. Maxim-Gorki-Straße 13 39108 Magdeburg
- Landesverband der Landwirte im Nebenberuf Sachsen-Anhalt e. V. Dorfstraße 27 39606 Arendsee/Altmark, OT Sanne
- Grundbesitzerverband Sachsen-Anhalt e. V. Münchenhofstraße 33 39124 Magdeburg
- Haus & Grund Sachsen-Anhalt e. V. Halberstädter Straße 10
   39112 Magdeburg
- Pächterverband Sachsen-Anhalt e. V. Adelheidstraße 1 06484 Quedlinburg